

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 20/72**URTEIL**

Verkündet am
2. Oktober 1975
[REDACTED],
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Abe G r [REDACTED], [REDACTED] St. Ma [REDACTED] Street,
Ch [REDACTED], S. C., USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden
Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thumm, Portmann
und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädi-
gungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 26. Juni 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1906 in Ungarn geborene Ehefrau des Klägers
Adele Gr[REDACTED] war Jüdin. Sie war 1944/45 in deutschen
Konzentrationslagern inhaftiert. 1948 wanderte sie in
die Vereinigten Staaten von Nordamerika aus.

- 3 -

Frau Gr. hat Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit beantragt. Als Verfolgungsleiden hat sie eine Verletzung des linken Beins mit schmerzhafter Narbe, chronischer Venenentzündung und Hinken sowie eine Hautentzündung der Wangen- und Kinnpartie geltend gemacht. Die Behörde hielt ein Verfolgungsleiden nicht für gegeben und lehnte den Antrag ab. Das Landgericht erkannte ein postthrombotisches Syndrom am linken Bein als Verfolgungsleiden an und sprach hierfür ein Heilverfahren zu; im übrigen wies es die Klage ab. Die auf Zuerkennung von Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren auch für weitere psychische und psychisch beeinflusste Leiden gerichtete Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger als Alleinerbe den Anspruch weiter, nachdem seine Frau während des Revisionsverfahrens gestorben ist. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben.

Der Berufungsrichter führt aus: Frau Gr. leide als Folge einer Mißhandlung an einer Thrombophlebitis des linken Beins. Die Verletzung verursache zeitweise Schmerzen und Lahmen beim Gehen. Die hierdurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage 20 v.H.. Die Krampfadern an beiden Beinen könnten dagegen keinesfalls mit der Verfolgung in Zusammenhang gebracht werden, beruhten vielmehr auf einer anlagebedingten Bindegewebs-



schwäche. Auch eine Hautentzündung an der Stirn sei nicht auf die Verfolgung zurückzuführen. Eine strichförmige Narbe an der Kinnpartie mit einem zum Ohr hin im Pigment veränderten Hautbezirk könne nur als unerhebliche Gesundheitsschädigung angesehen werden, die keine Minderung der Erwerbsfähigkeit verursache. Es könne deshalb offen bleiben, wodurch die Narbe entstanden sei. Die weiteren erst mit der Berufung geltend gemachten Leiden (peptische Magengeschwüre, Gastritis, Verdauungsstörungen, Neurasthenie, chronisch-reaktive Depression, Psychoneurose mit Angstreaktionen und vegetative Dystonie) könnten - wie sich aus der Krankengeschichte ergebe - frühestens nach 1958 aufgetreten sein und schon wegen des großen zeitlichen Abstands mangels irgendwelcher Brückensymptome mit der Verfolgung nicht in Verbindung gebracht werden. Ein weitergehender Entschädigungsanspruch bestehe danach nicht.

Die Revision rügt zu Recht, daß das Berufungsgericht den Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit ohne Rücksicht auf den Gesamtleidenszustand der Verfolgten bestimmt hat. Es hätte prüfen müssen, ob und wie sich nicht verfolgungsbedingte Leiden auf die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgewirkt haben (vgl. zuletzt: BGH RZW 1973, 171). Das Berufungsurteil kann auf diesem Verfahrensfehler beruhen.

Die Aufhebung und Zurückverweisung gibt dem Berufungsgericht auch Gelegenheit zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BEG gegeben sind.

Mai Henkel Dr. Thumm Portmann Dr. Lang